

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Informatik
an der Universität Dortmund
vom 08.05.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz- HFG) vom 01.01.2007 hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Informatik an der Universität Dortmund vom 7. Dezember 2001 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/2001 vom 21.12.2001 S. 35), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.10.2005 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/2006) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 4. wird geändert in:

4. keine Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat (gemäß § 11 Absatz 4), mit Ausnahme der Fachprüfungen im Nebenfach gemäß §§ 23 und 27.

§ 14 Abs. 1 wird neu gefasst:

Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung

(1) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird wie folgt ermittelt: Das gewichtete arithmetische Mittel der Noten der bestandenen Fachprüfungen und, im Falle der Diplomprüfung, der Note der Diplomarbeit wird bestimmt. Dabei wird jede Note mit den jeweiligen für die Fachprüfung gutgeschriebenen Leistungspunkten gewichtet, die Diplomarbeit mit 30 Leistungspunkten. Vom arithmetischen Mittel wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Ergebnis ist die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung.

(2) wie bisher

(3) wie bisher

§ 22 Abs. 2 wird geändert in:

Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine in § 21 Absatz 2, Satz 1 aufgeführte Fachprüfung gemäß § 11 Absatz 4 endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Abs. 4 soll neu eingefügt werden:

- (4) Wurde eine Fachprüfung im Nebenfach (siehe § 21 Absatz 2, Satz 2) gemäß § 11 Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so muss zur Fortführung des Studiums das Nebenfach gewechselt werden. Anderenfalls ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. In dem neu gewählten Nebenfach darf keine Fachprüfung endgültig nicht bestanden worden sein. Es gilt § 23 Absatz 5.

§ 23 Abs. 5 wird geändert in:

- (5) Im Grundstudium kann das Nebenfach gewechselt werden. Das Nebenfach kann höchstens einmal gewechselt werden, über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 26 Abs. 2 wird geändert in:

- 2) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- eine in Absatz 1 angegebene Fachprüfung mit Ausnahme einer Fachprüfung gemäß § 25, Absatz 2, Satz 7 gemäß § 11 Absatz 4 oder
 - die Diplomarbeit gemäß § 34 Absatz 6 endgültig nicht bestanden ist.

§ 26 Abs. 4 soll neu eingefügt werden:

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 11/2007

Seite 4

- (4) Wurde eine Fachprüfung im Nebenfach (siehe § 25, Absatz 2, Satz 7) gemäß § 11 Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so muss zur Fortführung des Studiums das Nebenfach gewechselt werden. Anderenfalls ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. In dem neu gewählten Nebenfach darf keine Fachprüfung endgültig nicht bestanden worden sein. Es gilt § 27 Absatz 4.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Informatik vom 03.05.2007 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 02.05.2007.

Dortmund, 08.05.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker